

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 83/2021-6

14. Juni 2021

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Manuela NEMETH

als Schriftführerin,

über den Antrag des \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*, vertreten durch Braunsberger-Lechner & Loos Rechtsanwälte, Leopold-Werndl-Straße 9, 4400 Steyr, auf Wiederaufnahme des mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. November 2020, G 354/2020, abgeschlossenen Verfahrens, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 34 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953 idF BGBl. I Nr. 33/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Wiederaufnahmeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Antrag und Vorverfahren**

1. Mit Urteil vom 12. Dezember 2017 verurteilte das Landesgericht für Strafsachen Wien den Antragsteller wegen mehrerer Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe. Gemäß § 21 Abs. 2 StGB ordnete es zudem die Einweisung des Antragstellers in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher an. 1
- 1.1. Mit Beschluss des Vollzugsgerichtes (Landesgericht Krems an der Donau) vom 26. August 2020 wurde der Antrag des im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt Stein an der Donau angehaltenen Antragstellers auf bedingte Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher abgewiesen und nach § 25 Abs. 3 StGB festgestellt, dass dessen weitere Unterbringung notwendig ist. Dieser Beschluss wurde dem Antragsteller persönlich am 2. September 2020 zugestellt. 2
- 1.2. Mit am 11. September 2020 in der Direktion der Justizanstalt Stein an der Donau eingebrachtem Schreiben erhob der Antragsteller Beschwerde gegen diesen Beschluss und beantragte zudem dessen Zustellung an seinen Rechtsvertreter (Verteidiger), der am selben Tag seine Vollmacht bekanntgab und ebenfalls die Zustellung des Beschlusses beantragte. 3

- 1.3. Nach Übersendung des Aktes an das Oberlandesgericht Wien mit Vorlagebericht vom 16. September 2020 betreffend die Beschwerde des Antragstellers vom 11. September 2020 stellte das Landesgericht Krems an der Donau mit Verfügung vom 30. September 2020 den Beschluss vom 26. August 2020 dem Verteidiger des Antragstellers zu und verständigte davon das Oberlandesgericht Wien. 4
- 1.4. Das Oberlandesgericht Wien gab mit Beschluss vom 2. Oktober 2020 der Beschwerde des Antragstellers vom 11. September 2020 nicht Folge. 5
- 1.5. Am 13. Oktober 2020 brachte der Verteidiger des Antragstellers eine Beschwerdeausführung gegen den Beschluss des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 26. August 2020 ein. 6
2. Aus Anlass dieser Beschwerdeausführung stellte der Antragsteller am 12. Oktober 2020 beim Verfassungsgerichtshof (G 354/2020) einen auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag und begehrt darin, näher bezeichnete Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG), in eventuelle das gesamte StVG, als verfassungswidrig aufzuheben. 7
3. Mit Beschluss vom 2. November 2020 wies das Oberlandesgericht Wien die Beschwerde des Antragstellers vom 13. Oktober 2020 als unzulässig zurück, weil sie verspätet sei und zudem ihrer Behandlung wegen des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien vom 2. Oktober 2020 das Prozesshindernis der res iudicata entgegenstehe. 8
4. Mit Beschluss vom 26. November 2020 wies der Verfassungsgerichtshof den auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag des Antragstellers mit der Begründung zurück, dass die Beschwerde, aus deren Anlass der Antrag gestellt worden sei, unzulässig sei. 9
5. Auf Grund einer von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO) hob der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 25. März 2021 die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes Wien vom 2. Oktober und vom 2. November 2020 auf und trug diesem die neuerliche Entscheidung über die Beschwerde des Antragstellers einschließlich des Vorbringens seines Verteidigers gegen den Beschluss des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 10

26. August 2020 auf. In seiner Begründung führte der Oberste Gerichtshof aus, dass § 17 Abs. 1 Z 3 letzter Satz StVG vorsehe, dass ein Beschluss des Vollzugsgerichtes – ungeachtet der subsidiären Anwendung der Bestimmungen der StPO – dem Verurteilten stets selbst bekanntzumachen sei. Auf Verlangen des Verurteilten sei jedoch eine Ausfertigung des Beschlusses auch seinem Verteidiger zuzustellen, wodurch für diesen die Frist zur Erhebung einer Beschwerde (§ 88 Abs. 1 StPO) ausgelöst werde. Gleiches gelte auch, wenn der Verteidiger die Zustellung einer Beschlussausfertigung verlange. Somit sei das Oberlandesgericht Wien bei seiner Beschlussfassung vom 2. Oktober 2020 fälschlich vom Beginn und vom Ablauf aller möglichen Rechtsmittelfristen in Bezug auf den Beschluss des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 26. August 2020 ausgegangen, obwohl die dem Verteidiger des Antragstellers zur Ausführung des Rechtsmittels (das in weiterer Folge mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 2. November 2020 zurückgewiesen wurde) zustehende Frist noch offen gewesen sei. Damit seien dem Antragsteller die ihm durch § 17 Abs. 1 Z 3 letzter Satz StVG und § 7 Abs. 1 StPO eingeräumten Verteidigungsrechte genommen worden, zumal das Gesetz bei der Beschwerde keine "Einmaligkeit" in dem Sinn kenne, dass Beschwerdevorbringen nur in einer einzigen Schrift erstattet werden dürften.

6. Am 30. März 2021 stellte der Antragsteller den hier maßgeblichen Antrag auf Wiederaufnahme des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Es liege eine geänderte Vorfrageentscheidung vor, aus der sich die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerdeausführung vom 13. Oktober 2020 ergebe, aus dessen Anlass wiederum der auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützte Antrag an den Verfassungsgerichtshof (G 354/2020) gestellt worden sei. Zudem regte der Antragsteller in Bezug auf § 34 VfGG eine amtswegige Gesetzesprüfung an.

11

## II. Rechtslage

1. § 34 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl. 85/1953 idF BGBl. I 33/2013, lautet:

12

"§ 34. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur in den Fällen der Art. 137, 143 und 144 B-VG stattfinden. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung."

2. § 35 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl. 85/1953 idF 13  
BGBl. I 92/2014, lautet:

"§ 35. (1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, sinngemäß anzuwenden.  
(2) Insbesondere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Berechnung von Fristen Anwendung; die Tage des Postlaufs werden in die Fristen nicht eingerechnet."

3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), 14  
RGBl. 113/1895 idF BGBl. 135/1983, lauten:

"§ 530. (1) Ein Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden,  
1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;  
2. wenn sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder der Gegner bei seiner Vernehmung einer falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) schuldig gemacht hat und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;  
3. wenn die Entscheidung durch eine als Täuschung (§ 108 StGB), als Unterschlagung (§ 134 StGB), als Betrug (§ 146 StGB), als Urkundenfälschung (§ 223 StGB), als Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) oder öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB), als mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung (§ 228 StGB), als Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB), oder als Versetzung von Grenzzeichen (§ 230 StGB) gerichtlich strafbare Handlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;  
4. wenn sich der Richter bei der Erlassung der Entscheidung oder einer der Entscheidung zugrunde liegenden früheren Entscheidung in Beziehung auf den Rechtsstreit zum Nachteil der Partei einer nach dem Strafgesetzbuch zu ahnenden Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;  
5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;  
6. wenn die Partei eine über denselben Anspruch oder über dasselbe Rechtsverhältnis früher ergangene, bereits rechtskräftig gewordene Entscheidung auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, welche zwischen den Parteien des wiederaufnehmenden Verfahrens Recht schafft;  
7. wenn die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.  
(2) Wegen der in Z 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft der Entscheidung oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor

Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging, geltend zu machen.

§. 531. Die Wiederaufnahme kann auch zur Ausführung der im Sinne des §. 279 Absatz 2 von der Verhandlung ausgeschlossenen Beweise bewilligt werden, wenn die Benützung dieser Beweise im früheren Verfahren offenbar eine der Partei günstigere Entscheidung zur Folge gehabt haben würde.

[...]

§. 534 (1) Die Klage ist binnen der Notfrist von vier Wochen zu erheben.

(2) Diese Frist ist zu berechnen:

1. im Falle des §. 529 Z 1 von dem Tage, an welchem die Partei von dem Ausschließungsgrunde Kenntnis erhalten hat, oder wenn dies vor Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung geschehen, vom letzteren Tage;
2. im Falle des §. 529 Z 2 von dem Tage, an welchem die Entscheidung der Partei, und wenn diese nicht processfähig ist, dem gesetzlichen Vertreter derselben zugestellt wurde, jedoch gleichfalls nicht vor eingetretener Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung;
3. in den Fällen des §. 530 Z 1 bis 5 von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil oder der die Einstellung eines strafgerichtlichen Verfahrens aussprechende Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist;
4. im Falle des §. 530 Z 6 und 7 von dem Tage, an welchem die Partei imstande war, die rechtskräftige Entscheidung zu benützen oder die ihr bekannt gewordenen Thatsachen und Beweismittel bei Gericht vorzubringen;
5. im Falle des §. 531 von der Zustellung der Entscheidung erster Instanz.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung kann die Klage, mit Ausnahme des in Z 2 erwähnten Falles, nicht mehr erhoben werden."

### III. Bedenken des Gerichtshofes

Bei Behandlung des Antrages sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 34 Verfassungsgerichtshofgesetz – VfGG, BGBl. 85/1953 idF BGBl. I 33/2013, entstanden. 15

1. Um die Rechtzeitigkeit des Antrages und die Zulässigkeit des Antrages auf Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens beurteilen zu können, dürfte der Verfassungsgerichtshof auch § 34 VfGG anzuwenden haben. Die Bestimmung des § 34 VfGG erscheint daher als präjudiziell (vgl. VfSlg. 8028/1977, 9912/1984, 16.631/2002, 18.014/2006, 19.917/2014). 16

2. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass diese gegen den Gleichheitssatz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen dürfte (vgl. VfGH 2.7.2016, G 535/2015; VfSlg. 20.107/2016): 17
- 2.1. Nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. 18
- 2.2. Aus Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG und § 62a VfGG geht hervor, dass bei Unzulässigkeit des Rechtsmittels im Anlassverfahren die Legitimation zur Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG fehlt (vgl. VfGH 2.7.2015, G 133/2015; 17.9.2015, G 110/2015; 11.6.2018, G 273/2017 ua.). 19
- Mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 2. November 2020 wurde das Rechtsmittel des Antragstellers im Anlassverfahren, nämlich die Beschwerde des Antragstellers vom 13. Oktober 2020, als unzulässig zurückgewiesen. Mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 25. März 2021 wurde dieser Beschluss aber aufgehoben und dem Oberlandesgericht Wien die neuerliche Entscheidung über die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 26. August 2020 aufgetragen. 20
- Gemäß § 530 Abs. 1 Z 5 ZPO ist in einem Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, der Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen, wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf das die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist. Der Antrag auf Wiederaufnahme muss innerhalb von vier Wochen gestellt werden (§ 534 Abs. 1 ZPO). Die Frist beginnt im Falle des § 530 Abs. 1 Z 5 ZPO an dem Tag, an dem das strafgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist (§ 534 Abs. 2 Z 3 ZPO). 21
- In der vorliegenden Konstellation läge also ein Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 35 Abs. 1 VfGG iVm § 530 Abs. 1 Z 5 ZPO vor. § 34 VfGG steht aber einer Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß Art. 140 B-VG entgegen. 22

- 2.3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass es keine sachliche Rechtfertigung iSv Art. 2 StGG und Art. 7 Abs. 1 B-VG gibt, eine Wiederaufnahme des Verfahrens iSv § 530 Abs. 1 Z 5 ZPO zwar im Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten vorzusehen, nicht aber auch im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG, der subsidiär (§ 35 VfGG) ebenfalls die Zivilprozessordnung anzuwenden hat, obwohl das Rechtsschutzinteresse bei Wegfall einer Entscheidung iSv § 530 Abs. 1 Z 5 ZPO in allen Verfahren gleichartig zu sein scheint (vgl. VfSlg. 20.107/2016 zu § 33 VfGG idF BGBl. I 33/2013). 23
3. § 34 VfGG dürfte zudem nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen: 24
- 3.1. Bei der Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Rechtssicherheit und Bestandskraft sowie dem Interesse der Rechtmäßigkeit eines Rechtsaktes dürfte der Gesetzgeber einen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum haben. Dieser rechtspolitische Gestaltungsspielraum dürfte größer sein, wenn es um ein Verfahren geht, das in einen Rechtsakt mündet, bei dem der individuelle Rechtsschutz des Einzelnen nicht im Vordergrund steht. 25
- 3.2. Das Institut der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der in § 530 Abs. 1 Z 1 bis 7, § 531 ZPO normierten Gründe dürfte in erster Linie dem individuellen Rechtsschutz dienen und damit auch in Zusammenhang mit der rechtsstaatlich gebotenen Effektivität des Rechtsschutzes stehen (vgl. zB VfSlg. 11.196/1986, 15.218/1998, 17.340/2004, 19.969/2015). 26
- 3.3. Da § 34 VfGG die Wiederaufnahme des Verfahrens nur in Fällen der Art. 137, 143 und 144 B-VG gestattet, nicht aber (unter anderem) für das Verfahren betreffend einen Antrag gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG (oder Art. 139 Abs. 1 Z 4 B-VG), dürfte die in Prüfung gezogene Bestimmung auch im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip stehen (vgl. VfSlg. 20.107/2016 zu § 33 VfGG idF BGBl. I 33/2013). 27
4. Im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens wird unter anderem zu klären sein, welche Bedeutung die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Anwendung des § 34 VfGG in anderen Verfahren als in Verfahren gemäß Art. 137, 143 und 144 B-VG hat. So hat der Verfassungsgerichtshof bei- 28

spielsweise eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Bezug auf Verfahren betreffend die Wahlgerichtsbarkeit gemäß Art. 141 B-VG auf Grund der Bestimmung des § 34 VfGG als unzulässig angesehen (vgl. VfSlg. 16.309/2001).

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 34 Verfassungsgerichtshofgesetz – VfGG, BGBl. 85/1953 idF BGBl. I 33/2013, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 29
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 30
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 31

Wien, am 14. Juni 2021

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. NEMETH